

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/6/22 2002/06/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2004

## **Index**

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

L85005 Straßen Salzburg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

ABGB §287;

AVG §8;

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs1 Z6;

BauRallg;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs3;

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 lita;

ROG Slbg 1998 §30;

ROG Slbg 1998 §31 Abs4;

## **Rechtssatz**

An jenem (an den Bauplatz unmittelbar angrenzenden) Teil des Grundstückes der Nachbarinnen wurde zu Gunsten der Gemeinde ein Gehrecht eingeräumt, welches nach Gutdünken der Gemeinde von "jedermann" ausgeübt werden darf. Damit wurde insofern Gemeingebräuch am fraglichen Grundstreifen begründet, der somit als öffentliche Verkehrsfläche iS des § 287 ABGB (siehe Spielbüchler in Rummel I3, RZ 4 zu§ 287 ABGB) wie auch iS der §§ 30 und 31 Abs. 4 Slbg ROG anzusehen ist, zumal im Beschwerdefall die vertragliche Einräumung des Gemeingebräuches einer Widmung iS des § 40 Abs. 1 lit. a Slbg LandestraßenG gleich zu halten ist. Dass der Gemeingebräuch bzw. die Widmung auf ein Gehrecht beschränkt sind, steht der Qualifikation als öffentliche Verkehrsfläche iS der §§ 30 und 31 Abs. 4 Slbg ROG nicht entgegen. Dass, davon ausgehend, die fragliche Baufluchtlinie (hinsichtlich ihres Abstandes von der Verkehrsfläche) entgegen den Vorgaben des § 31 Abs. 4 Slbg ROG festgelegt worden wäre, zeigen die Nachbarinnen nicht auf. Da das Vorhaben diese Linie einhält, sind auch "die nachbarrechtlichen Mindestabstände" eingehalten.

## **Schlagworte**

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften

BauRallg5/1/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060180.X04

## **Im RIS seit**

28.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)